

# BGer 8C\_827/2023 vom 7. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_827\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_827_2023)

FR: TF 8C\_827/2023 du 7 février 2024

IT: TF 8C\_827/2023 del 7 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensentscheiden praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen ( BGE 123 V 335 ).

### E. 2

Das kantonale Gericht trat in der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2023 auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung, vom 14. Juni 2023 nicht ein mit der Begründung, die Beschwerdeführerin habe es versäumt, ihre mangelhafte Beschwerdeschrift rechtzeitig innert der vom Gericht angesetzten zehntägigen Nachfrist durch handschriftliche Unterzeichnung ihrer Eingabe zu verbessern.

### E. 3

Die Beschwerdeführerin befasst sich in ihren Eingaben an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend mit den für das Ergebnis der angefochtenen Nichteintretensverfügung massgeblichen vorinstanzlichen Erwägungen. Mit ihrer blossen Behauptung, sie habe die Frist "zu 100 % eingehalten" und "die Unterlagen fristgerecht abgeschickt", vermag sie den Mindestanforderungen an die Beschwerdebegründung keineswegs zu genügen. Denn sie unterlässt es namentlich, im Einzelnen darzutun, ob es sich bei den "Unterlagen" um die allenfalls zwischenzeitlich von ihr unterschriebene Beschwerdeschrift handelt, oder in anderer Weise zu belegen, dass sie den Mangel der fehlenden Unterschrift in der Beschwerdeschrift fristgemäss behoben hätte.

### E. 4

Demnach liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, was zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt.

### E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.